

Dekretsentwurf betreffend die Förderung des MINERGIE-Standards im Gebäudebereich

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 20, 31, Absatz 1, Ziffer 1, 32, Absatz 2 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung; eingesehen die Bestimmungen des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998;

eingesehen die Bestimmungen des Energiespargesetzes vom 11. März 1987, des Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck des Dekretes

¹ Ziel des vorliegenden Dekretes ist es, im Kanton Wallis den MINERGIE-Standard im Gebäudebereich zu fördern.

²Es bezweckt:

- die Festlegung der Fördermassnahmen zur Realisierung dieses Standards;
- die Bezeichnung der zuständigen Behörden;
- die Festlegung der Gesuchsstellung und der Kontrolle;
- die Festlegung der Strafen.

Art. 2 Definition

Ein MINERGIE-Gebäude im Sinne dieses Dekretes ist ein Gebäude welches die entsprechenden Kriterien für das MINERGIE-Label gemäss dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke MINERGIE des Vereins MINERGIE erfüllt.

Art. 3 Leistungsempfänger

Bei den Empfängern der von diesem Dekret vorgesehenen Fördermassnahmen handelt es sich um die Gesuchsteller einer Baubewilligung für ein MINERGIE-Gebäude oder den Umbau eines bestehenden Gebäudes in ein MINERGIE-Gebäude.

2. Abschnitt: Fördermassnahmen

Art. 4 Bonus auf die Ausnützungsziffer

¹ Gesuchsteller für eine Bewilligung zum Bau eines MINERGIE-Gebäudes oder zum Umbau eines bestehenden Gebäudes in ein MINERGIE-Gebäude haben Anrecht auf einen Bonus von 10% auf der im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde vorgesehenen Ausnützungsziffer, wobei letztere um maximal 0.1 erhöht werden darf.

² In Zonen ohne Ausnützungsziffer wenden die Gemeinden diese Bestimmungen sinngemäss an.

³ Gemeinden, die den Bonus auf die Ausnützungsziffer nicht gewähren wollen, können dies über die Urversammlung beschliessen lassen.

⁴ Alle übrigen Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes müssen angewendet werden.

Art. 5 Nutzung des Grundwassers

¹ Grundwasser kann unter Berücksichtigung der in einem Reglement festgelegten Nutzungsbestimmungen unentgeltlich zu thermischen Zwecken für MINERGIE-Gebäude genutzt werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Gewässer-schutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Die zuständige Gemeindebehörde erteilt die Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers ausschliesslich auf Grund einer positiven Vormeinung der Dienststelle für Umweltschutz.

Art. 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

MINERGIE-Bauten sind nicht der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung unterstellt.

Art. 7 Kantonale und vom Kanton subventionierte Bauten

¹ Neubauten und Renovationen, die vom Kanton ausgeführt oder subventioniert werden und deren Baubeginn nach dem 1. Juli 2000 erfolgt, haben dem MINERGIE-Standard zu entsprechen.

² Vom Kanton subventionierte Bauten, die den MINERGIE-Standard, auch nach Ansetzung einer entsprechenden Nachbesserungsfrist, nicht erfüllen, verlieren den Subventionsanspruch.

³ Ausnahmen bedürfen eines vorgängigen Staatsratsentscheides und werden im jährlichen Verwaltungsbericht aufgeführt.

3. Kapitel: Zuständige Behörden und Verfahren

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Der Grosse Rat legt den jährlichen Betrag für die Förderung des MINERGIE-Standards fest. Er berücksichtigt dabei die Marktentwicklung im Gebäudebereich und die Ausrichtung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone auf Grund von Artikel 15 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG).

² Der Staatsrat legt die Bedingungen für die Gewährung der Subventionen fest. Er berücksichtigt dabei die in Artikel 15 des EnG festgelegten Grundsätze.

Art. 9 Verfahren

¹ Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie gewährleistet die technische Kontrolle der Baubewilligungsgesuche bezüglich des MINERGIE-Standards und gibt eine verbindliche Vormeinung ab, welche die einzuhaltenden Anforderungen beinhaltet.

² Die Förderungsmassnahmen werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens beschlossen.

4. Kapitel: Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 10 Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung

Sämtliche namentlich im Bau- (5. Kapitel, Art. 46 bis 53 und 6. Kapitel, Art. 54 bis 56) und Subventionsgesetz (Art. 27 bis 30) vorgesehenen Rechtsschutz- und Strafbestimmungen sind auf die in Anwendung des vorliegenden Dekretes gefällten Entscheide anwendbar.

Art. 11 Gewährleistung einer regelkonformen Erstellung und Zwangsmassnahmen

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie ergreift die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung einer regelkonformen Erstellung der MINERGIE-Gebäude, die in den Genuss der Fördermassnahmen kommen. Nötigenfalls setzt das Departement die in Uebereinstimmung mit den Artikeln 50 bis 52 erlassenen Verfügungen zwangsweise und unter Anwendung des in Artikel 53 des Baugesetzes vorgesehenen Verfahrens durch.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 12 Uebergangsbestimmungen

Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen sind suspendiert.

Art. 13 Vollzugsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug des vorliegenden Dekretes notwendigen Bestimmungen.

Art. 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

¹ Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekretes ist auf den 31. Dezember 2001 begrenzt.

² Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

³ Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Dekret und legt die Inkraftsetzung unmittelbar fest.